

Erläuterungen zur Modulbeschreibung:

1* Es ist darzustellen, welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte im Modul vermittelt und welche Lernziele darin erreicht werden sollen. Unter Qualifikationsziele sind die Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) zu benennen, welche bei Absolvierung des Moduls erworben werden sollen. Die Lern- und Qualifikationsziele sind an der in § 5 der Studienordnung dargestellten Gesamtqualifikation, die mit dem angestrebten Abschluss erworben werden soll, auszurichten.

2* Gegenstand, Art und Umfang (LVS) der Lehrformen sind zu beschreiben. Soll die Lehrveranstaltung in einer anderen als der in § 4 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung festgelegten Sprache abgehalten werden, so ist dies entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 der Studienordnung zu kennzeichnen.

3* Hier sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben, die für die erfolgreiche Teilnahme am Modul erwartet werden. Außerdem soll beschrieben sein, wie sich die Studenten auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten können. Literaturhinweise können aufgenommen werden.

4* Es sollte angegeben werden, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht sowie inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

5* Die Abforderung von Prüfungsvorleistungen setzt eine inhaltlich-didaktische Begründung voraus, welche aus den Darstellungen zu den Inhalten, Qualifikationszielen und der Modulprüfung in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ableitbar sein soll und im Kriterienraster darzulegen ist. Prüfungsvorleistungen sind näher zu beschreiben. Prüfungsvorleistungen können durch entsprechende Formulierung einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Ist als Prüfungssprache für eine Prüfungsvorleistung eine andere als die in § 5 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung festgelegte Prüfungssprache vorgesehen, so ist dies entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung zu kennzeichnen.

6* Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019, die durch die Verordnung vom 01.07.2021 geändert worden ist, ist zur Gewährleistung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vorzusehen, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung (Prüfungsleistung der Modulprüfung) vorgesehen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann im Modul mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen werden. Dies setzt eine inhaltlich-didaktische Begründung voraus, welche aus den Darstellungen zu den Inhalten, Qualifikationszielen und der Modulprüfung in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ableitbar sein soll und im Kriterienraster darzulegen ist (siehe Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28.01.2020). Hierbei sind die Stimmigkeit des Modulkonzepts und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang zu berücksichtigen. Mit der Modulprüfung wird der rechtssichere Nachweis erbracht, dass die Qualifikationsziele des Moduls erreicht wurden. Die Prüfungsleistung(en) ist (sind) nach Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung zu beschreiben. Insbesondere sind die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen sowie Umfang und Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten/Ausarbeitungen anzugeben. Hinter der Beschreibung der Prüfung ist in Klammern die Prüfungsnummer auszuweisen. Die Prüfungsnummern werden durch das Zentrale Prüfungsamt vergeben. Ist als Prüfungssprache für eine Prüfungsleistung eine andere als die in § 5 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung festgelegte Prüfungssprache vorgesehen, so ist dies entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung zu kennzeichnen.

7* Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 4 SächsStudAkkVO ist zur Gewährleistung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vorzusehen, wobei Module in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen. Damit wird einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegengewirkt. Eine Abweichung von der Mindestgröße eines Moduls von fünf Leistungspunkten setzt eine entsprechende inhaltlich-didaktische Begründung voraus, welche im Kriterienraster darzulegen ist (siehe Beschluss des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28.01.2020).

8* Besteht eine Modulprüfung aufgrund des Vorliegens einer entsprechenden inhaltlich-didaktischen Begründung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann in begründeten Fällen das Bestehen der Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Bei den entsprechenden Prüfungsleistungen ist nach der Gewichtung „Bestehen erforderlich“ einzutragen. Wird für eine Prüfungsleistung „Bestehen erforderlich“ gefordert, muss diese

Prüfungsleistung im Falle des Nichtbestehens in jedem Fall vom Prüfling wiederholt werden, eine Kompensation mit den Noten der weiteren im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei möglicher Kompensation der Prüfungsleistungen müssen zunächst alle Prüfungen des Moduls abgelegt werden, bevor ein Nichtbestehen der Modulprüfung festgestellt werden kann; erst danach ist eine Wiederholung möglich.

Zur differenzierten Darstellung des für das Modul erforderlichen Arbeitsaufwandes (Präsenz-, Vor- und Nachbereitungszeiten) kann der für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen erforderliche anteilige Arbeitsaufwand / Leistungspunkte ausgewiesen werden. Der Arbeitsaufwand für eine Prüfungsleistung umfasst dabei neben Präsenz-, Vor- und Nachbereitungszeiten auch den Arbeitsaufwand für eine eventuell für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung festgelegte Prüfungsvorleistung.

9* Die Gesamtarbeitsstunden setzen sich aus Präsenz-, Selbststudien- und Prüfungszeiten zusammen. Es kann neben den Gesamtarbeitsstunden auch das Verhältnis von Präsenz-, Selbststudien- und Prüfungszeiten dargestellt werden.

10* Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Dies setzt eine entsprechende inhaltlich-didaktische Begründung voraus, welche im Kriterienraster darzulegen ist (siehe Beschluss des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28.01.2020).

- vom Rektorat am 06.07.2022 beschlossene aktualisierte Fassung -